

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 69
Nr. 4 / 18. Januar 2021

Arzthaftungsrecht Fachgebiet

Zum Vorliegen eines Gehörsverstoßes in einem Arzthaftungsprozess Thema
Mitursächlichkeit eines Behandlungsfehlers für den Schaden
(Artikel 103, Abs. 1 GG)

In einem Beschluss vom 13.10.2020 (AZ: VI ZR 348/20) hat der BGH festgestellt, der Kern des Vorbringens der durch einen Herzinfarkt Geschädigten, bei richtiger Behandlung hätte der Gefäßverschluss schneller geöffnet und die Folgen für sie hätten dadurch abgemildert werden können, sei übergangen worden und deshalb liege ein **Gehörsverstoß (Artikel 103 Abs. 1 GG)** vor. Der gerichtliche Sachverständige hat ausgeführt, dass in der akuten Schmerzsituation sofort ein EKG hätte geschrieben werden müssen. Dann hätte man möglicherweise eine Erhebung sehen können, die den Gefäßverschluss angezeigt hätte und es hätte sofort eine Herzkatheteruntersuchung stattfinden müssen, um das Gefäß wieder zu öffnen. Demgegenüber ist das Schlichtungsgutachten im Widerspruch zum gerichtlichen Sachverständigen davon ausgegangen, dass eine Hebung bei einem umgehend durchgeführten EKG nicht festgestellt worden wäre, mithin ein Herzinfarkt ohne ST-Streckenhebung vorgelegen habe. Der Senat führt aus, hätte das Berufungsgericht den genannten Vortrag der Geschädigten zur Kenntnis genommen, hätte es merken müssen, dass er in unmittelbarem und nicht auflösbarem Widerspruch zu der von dem Berufungsgericht zum Beleg seiner Auffassung allein angeführten Aussage des Sachverständigen („das es gänzlich unwahrscheinlich sei, dass die geltend gemachten Folgen auf den Behandlungsfehlern beruhten, weil sich auch bei den gebotenen früheren Befunderhebungen kein anderer Verlauf ergeben hätte“) stand. Dann hätte ihm auch auffallen müssen, dass diese Aussage des Sachverständigen auf die dem Sachverständigen gestellte Frage zurückging, ob es gänzlich unwahrscheinlich sei, dass die behaupteten Beeinträchtigungen ausschließlich auf die Befunderhebungsfehler zurückzuführen seien. Damit, dass der Sachverständige dies bejaht hatte, konnte eine **Mitursächlichkeit der Befunderhebungsfehler** für den Gesundheitsschaden der Geschädigten nicht ausgeschlossen werden. Die Begründung des Berufungsgerichts lasse daher nur den Schluss zu, dass es sich mit dem genannten Parteivortrag und den damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen des Sachverständigen tatsächlich nicht befasst habe. Außerdem habe das Berufungsgericht auch den sich aufdrängenden Widerspruch zwischen dem Schlichtungsgutachten und den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen nicht zur Kenntnis genommen. Ohne Klärung dieses Widerspruchs hätte das Berufungsgericht die Einschätzung des Sachverständigen nicht durch die Stellungnahme der Schlichtungsstelle als bestätigt ansehen dürfen.

Aktuelles
BGH AZ:
VI ZR 348/20

Fachgebiet Kraftfahrzeugversicherung

Thema Verletzung der Aufklärungsobliegenheiten nach einem Unfall
Bekanntgabe der Daten über das Fahrverhalten beim Unfallereignis
(§ 28 Abs. 2 VVG)

Aktuelles Die Weigerung des VN nach einem Unfall mit unklarem Unfallhergang die Fahrzeugdaten auslesen zu lassen, stellt eine **arglistige Verletzung** der **Aufklärungsobliegenheit** in der Kraftfahrt-Fahrzeug-Versicherung dar. Dies hat das OLG Köln in einem Beschluss vom 08.07.2020 (r+s 2020, 702) festgestellt. Arglistig handele der VN schon dann, wenn er sich bewusst ist, dass sein Verhalten den Versicherer bei der Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann (BGH, VersR 2009, 968; VersR 2011, 1121). Diese Voraussetzungen seien im entschiedenen Fall gegeben. Soweit der VN selbst davon ausging, dass der Versicherer aufgrund der ausgelesenen Fahrzeugdaten u.a. auch Rückschlüsse auf sein Fahrverhalten vor und während des Unfalls ziehen könnte, sei ihm auch bewusst gewesen, dass er durch die Verweigerung der Datenauslesung dem Versicherer eine wichtige Erkenntnisquelle für die Regulierungsprüfung verschließen und damit verhindern wollte, dass der Versicherer den Unfallhergang anhand einer zuverlässigen Tatsachengrundlage aufklärte. Damit habe der VN offensichtlich auf die Ermittlungen des Versicherers zum Unfallhergang eingewirkt, um zu verhindern, dass sich deren Verdacht eines manipulierten Unfalls möglicherweise nach Auslesung der Fahrzeugdaten bestätigen könnte. Dies sei auch in dem Bewusstsein geschehen, dass seine Weigerung die Schadensregulierung des Versicherers beeinflussen könnte. Aufgrund der vorliegenden arglistigen Obliegenheitsverletzung bedurfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens zum evtl. vom VN geführten Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 S. 1 VVG. Auf diesen könne er sich nämlich in diesem Fall nach § 28 Abs. 3 S. 2 VVG nicht berufen.

Fachgebiet Transportversicherung

Thema Klage des Assekurateurs im Wege der Prozessstandschaft
Nachweis durch Assekuradeurvollmacht (Artikel 36 CMR)

Aktuelles Das OLG Hamburg hat in einem Urteil vom 13.02.2020 (r+s 2020, 714) festgestellt, ein **Assekurateur** könne **Klage im eigenen Namen** erheben. Dies entspreche der ganz überwiegenden Meinung (BGH, TranspR 1985, 335; OLG Düsseldorf, TranspR 2002, 73; OLG Köln, TranspR 2006, 401; OLG München, TranspR 2017, 25). Diese Prozessstandschaft des Assekurateurs umfasse regelmäßig auch das Recht Zahlung an sich zu verlangen. Ein Assekurateur werde regelmäßig zur Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Transportversicherers nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im eigenen Interesse ermächtigt (BGH, aaO; a.A. LG Memmingen, Beschluss vom 18.11.2019 – 1 HK O 1220/19 – 1 HK O 1220/19). Das sei letztlich die Konsequenz daraus, dass der Assekurateur oft auch selbst die Schadensregulierung vornimmt. Zum Nachweis der Assekuradeureigenschaft genügt es nach Ansicht des OLG Hamburg (aaO), dass eine Assekuradeurvollmacht vorgelegt wird. Es mag historisch üblich gewesen sein, dass Assekuradeurvollmachten bei der Versicherungsbörse oder der Handelskammer hinterlegt worden sind (KG, TranspR 2004, 477; OLG Hamburg, Urteil vom 05.06.2015, AZ: 6 U 33/11). Zwingende Voraussetzungen für eine wirksame Prozessstandschaft sei dies jedoch nicht. Generell komme es für das Vorliegen einer (aktiven) Prozessstandschaft (neben dem schutzwürdigen Interesse) an der Prozessführung) im Wesentlichen auf die Ermächtigung an. Diese sei aber nicht formbedürftig und könnte sogar stillschweigend erteilt werden (BGH, NZM 2002, 784). Es sei dann kein Grund ersichtlich zu verlangen, dass die Assekuradeurvollmacht bei der Versicherungsbörse oder der Handelskammer hinterlegt werden muss.

**Deckungsumfang der Reiserücktrittsversicherung (§ 1 AVB)
Betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers**

In der Reiserücktrittskostenversicherung kann bedingungsgemäß Deckung bestehen, wenn der Reiserücktritt aufgrund Verlustes des Arbeitsplatzes des Versicherten wegen einer unerwarteten **betriebsbedingten Kündigung** des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt. Hierzu hat das AG Köln in einem Urteil vom 20.11.2020 (AZ: 135 C 129/20) festgestellt, ein Versicherungsfall im Sinne der Versicherungsbedingungen der **Reiserücktrittskostenversicherung liege nicht vor**, wenn der **VN mit seinem Arbeitgeber** einen Aufhebungsvertrag geschlossen hat. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen, wonach eine betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber für das Eingreifen der Reiserücktrittskostenversicherung erforderlich ist. Die Versicherungsbedingungen seien auch nicht dahingehend auszulegen, dass ein Aufhebungsvertrag gleichfalls umfasst wäre. Die Aufzählung der leistungsbegründenden Ereignisse in den Versicherungsbedingungen sei abschließend; eine Erstattungspflicht der Versicherung trete nur bei diesen konkreten Ereignissen ein (Tamm/Tonner/Brönnecke, Verbraucherrecht, 3. Auflage 2020, § 17 f, Rn. 15). **Maßgeblich sei der Wortlaut** (BGH, Beschluss vom 06.07.2011, AZ: IV ZR 217/09, OLG Saarbrücken). Dieser sei **eindeutig** und daher verschiedenen Auslegungsansätzen nicht zugänglich (LG Darmstadt, Urteil vom 07.04.2010, AZ: 25 S 290/09). Es bestehe auch keine Vergleichbarkeit zwischen einer betriebsbedingten Kündigung und einem Aufhebungsvertrag. Die beiden Situationen, führen sie auch beide zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, seien nach ihrer rechtlichen Konstruktion nicht gleichwertig. Auch im praktischen Anwendungsbereich weichen die Kündigung und der Aufhebungsvertrag enorm voneinander ab. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass ein Aufhebungsvertrag eine beiderseitige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellt, während die Kündigung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist. Der Inhalt und die Regelung eines Aufhebungsvertrages sind grundsätzlich frei verhandelbar. Der in dem streitgegenständlichen Aufhebungsvertrag gewählte Passus, dass dieser nur einer sonst unvermeidlichen betriebsbedingten Kündigung vorgreife, hat daher keine verbindliche Aussagekraft, insbesondere nicht für Dritte. Ein Aufhebungsvertrag setzt im Gegensatz zu einer Kündigung auch keine Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach § 102 BetrVG voraus. Auch Zustimmungserfordernisse bei besonderem Kündigungsschutz sind bei einem Aufhebungsvertrag nicht anzuwenden. Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag endet, werden auch im Hinblick auf eine etwaige Sperrzeit nach § 159 SGB III anders behandelt als Arbeitnehmer, die betriebsbedingt gekündigt wurden. Die Hürden für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind daher weitaus geringer und die Möglichkeiten des Arbeitnehmers, sich gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu wehren, so gut wie ausgeschlossen. Ein Aufhebungsvertrag ist eine einvernehmliche Trennung eines Betriebes von einem Arbeitnehmer. Die Prüfung, ob eine Kündigung rechtmäßig erfolgte, und demnach überhaupt beendete Wirkung entfaltet, wird abgeschnitten. Daraus folge, dass der Versicherer regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran hat, einen Aufhebungsvertrag nicht einer betriebsbedingten Kündigung gleichzustellen. Dem Versicherer sei es auch grundsätzlich nicht möglich festzustellen, oder zu kontrollieren, ob ein Aufhebungsvertrag einer Situation vorausgegangen ist, die sonst zu einer betriebsbedingten Kündigung geführt hätte. Es könne dem Versicherer in dieser Situation nicht zugemutet werden, gleichfalls zur Leistung verpflichtet zu sein.

Weiterhin stellt das AG Köln (aaO) fest, dass die Klausel in § 1 der Reiserücktrittskostenversicherung auch wirksam ist (LG Darmstadt, aaO; AG München, Beschluss vom 22.06.2011, AZ: 233 C 7220/11; Hierzu Hinweis des LG München I, vgl. Becklink 10020421; AG München, Urteil vom 09.05.2007, AZ: 231 C 1947/07; BeckRS 2008, 12889; AG Lippstadt, Urteil vom 07.11.2001, AZ: 6 C 364/01; BeckRS 2001, 30975727).

Fachgebiet Zivilprozessrecht

Thema Zum Vorliegen ausreichender Berufungsanträge (§ 520 III 2 Nr. ZPO)

Kurzer Beitrag Gemäß § 520 Abs. 3 2 Nr. 1 ZPO muss die **Berufungsbegründung** die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderung des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge). Die Anträge müssen bedingungslos sein. Sie bestimmen den Streitgegenstand des Berufungsverfahrens. Allerdings genügt es, wenn sich die Anfechtung und deren Umfang aus der Begründung ergeben. Die Erklärung, inwieweit das erstinstanzliche Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden, muss nicht notwendig mittels als solcher bezeichneten Anträge abgegeben werden. Es reicht demnach aus, wenn die Berufungsbegründung den **Schluss auf die Weiterverfolgung des erstinstanzlichen Begehrens** zulässt. Hierbei ist im Grundsatz davon auszugehen, dass eine Berufung im Zweifel gegen die gesamte angefochtene Entscheidung gerichtet ist, diese also insoweit angreift, als der Berufungskläger durch sie beschwert ist (BGH, NJW-RR 2019, 1022; 1293; BGH, Beschluss vom 12.08.2020, AZ: VII ZB 5/20, NJW 2020, 3730).

◆

